

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 9,  
August 2013

## HGB direkt

pwc

### E-DRS 28: Kapitalflussrechnung

#### Aktueller Anlass

Am 31. Juli 2013 hat der HGB-Fachausschuss des DRSC den Standardentwurf E-DRS 28 „Kapitalflussrechnung“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine Überarbeitung der bestehenden Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Kapitalflussrechnung (DRS 2, DRS 2-10 für Kreditinstitute, DRS 2-20 für Versicherungsunternehmen). Ziel der Überarbeitung ist zum einen, mit den bisherigen Standards gesammelte praktische Erfahrungen aufzugreifen. Zum anderen werden die Anforderungen an Kapitalflussrechnungen in einem einzigen Standard zusammengefasst, der die besonderen Anforderungen an die Kapitalflussrechnungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen in Form von Anlagen enthält.

#### Auswirkungen

Die **Anwendung des Standards** ist für Mutterunternehmen, für die die Kapitalflussrechnung nach § 297 Abs. 1 HGB Bestandteil des Konzernabschlusses ist, verpflichtend. Unternehmen, die eine Kapitalflussrechnung freiwillig aufstellen, und kapitalmarktorientierte Unternehmen, die zur Erweiterung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses um eine Kapitalflussrechnung verpflichtet sind (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB), sollen den Standard ebenfalls beachten.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen enthält der Standardentwurf die folgenden wesentlichen Neuerungen. Dabei wird auf branchenspezifische Besonderheiten für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen nicht eingegangen.

- In den **Finanzmittelfonds** dürfen Zahlungsmitteläquivalente nur noch dann einbezogen werden, wenn ihre Gesamtlaufzeit maximal drei Monate beträgt (E-DRS 28.33). Bisher wurde diesbezüglich auf ihre Restlaufzeit, gerechnet ab dem Erwerbszeitpunkt, abgestellt. Des Weiteren dürfen künftig keine Bankverbindlichkeiten mehr als negative Fondsbestandteile berücksichtigt werden, auch dann nicht, wenn sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören (E-DRS 28.34).
- Das **Periodenergebnis** als grundsätzliche Ausgangsgröße der indirekten Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird als Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag konkretisiert (E-DRS 28.9). Bislang fehlte es an einer solchen Konkretisierung; außerdem war die Ausgangsgröße das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten. Wie bisher ist eine Überleitung auf das Periodenergebnis erforderlich, falls eine andere Ergebnisgröße (z.B. EBIT) als Ausgangsgröße verwendet wird (E-DRS 28.41).

- **Erhaltene Zinsen** und **erhaltene Dividenden** sind der Investitionstätigkeit und nicht mehr der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen (E-DRS 28.45).
- **Gezahlte Zinsen** sind der Finanzierungstätigkeit und nicht mehr der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen (E-DRS 28.48). An der Zuordnung gezahlter Dividenden zur Finanzierungstätigkeit ändert sich demgegenüber nichts (E-DRS 28.48).
- **Zahlungsströme in Fremdwährung** sind zum Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag und nicht mehr grundsätzlich zum Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunkts umzurechnen (E-DRS 28.12).
- Die vorgeschriebenen **Mindestgliederungen der Cashflows** aus laufender Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit wurden erweitert (E-DRS 28 Anlage 1). Dies betrifft insb. Eigenkapitalzuführungen sowie Auszahlungen an Gesellschafter, die künftig nach Gesellschaftern des Mutterunternehmens und anderen Gesellschaftern zu trennen sind (E-DRS 28.50).
- Es sind keine **ergänzenden Angaben** zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen (u.a. zum Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise) mehr erforderlich (E-DRS 28.B26).
- Werden innerhalb der **Segmentberichterstattung** Cashflows je Segment angegeben, sind zur Abgrenzung und Darstellung der Cashflows die Regelungen des Standards zur Kapitalflussrechnung konsistent zwischen Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung anzuwenden (E-DRS 28.31). Bislang enthielten weder DRS 2 noch DRS 3 („Segmentberichterstattung“) Aussagen dazu.

## Handlungsbedarf

Die **Kommentierungsfrist** des Standardentwurfs läuft bis zum 18. Oktober 2013. Aufgefordert zur Stellungnahme sind alle interessierten Personen und Organisationen. Fragestellungen, zu denen Antworten erwünscht sind, sind im E-DRS 28 enthalten.

Da es sich um einen Standardentwurf handelt, ist der verpflichtende **Erstwendungszeitpunkt** des endgültigen Standards noch nicht bekannt. Eine vorzeitige Anwendung des Standards ist zulässig und wird empfohlen (E-DRS 28.55). Dies gilt allerdings nicht für den Standardentwurf, sondern setzt eine Bekanntmachung des Standards durch das Bundesjustizministerium voraus, da erst ab diesem Zeitpunkt nach § 342 Abs. 2 HGB für die Vorschriften widerlegbar die GoB-Vermutung für die Konzernrechnungslegung gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist DRS 2 (bzw. DRS 2-10 oder DRS 2-20) unverändert anzuwenden.

---

## **Ansprechpartner**

**Armin Slotta**  
Tel.: +49 69 9585-1220  
[armin.slotta@de.pwc.com](mailto:armin.slotta@de.pwc.com)

**Guido Fladt**  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)

**Barbara Reitmeier**  
Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)

**Peter Flick**  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@de.pwc.com](mailto:peter.flick@de.pwc.com)

**Dirk Rimmelspacher**  
Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelspacher@de.pwc.com](mailto:dirk.rimmelspacher@de.pwc.com)

---

## **Bestellung**

Sie können den PDF-Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [infosysteme.ass@de.pwc.com](mailto:infosysteme.ass@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: [www.pwc.de/cis-cmaa](http://www.pwc.de/cis-cmaa).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:  
<http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/pwc-newsletter-hgb-direkt.jhtml>.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com)

---

## **Veranstaltungen**

**13. Expertenforum - Trends und Perspektiven der Rechnungslegung**  
**24. - 25. September 2013, Frankfurt am Main**

Informationen zu der Veranstaltung finden Sie auf  
[www.pwc.de/de/veranstaltungen](http://www.pwc.de/de/veranstaltungen).

Dort können Sie sich auch direkt zu der Veranstaltung anmelden.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2013 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.